



Auftraggeberin

WLH - GmbH
Bäckerstraße 6
21244 Buchholz i.d.N.

Auftragnehmerin

EGL - Entwicklung und Gestaltung
von Landschaft GmbH
Lüner Weg 32a
21337 Lüneburg

Bearbeiter:in

Dipl. Ing. Ute Johannes
M.Eng. Landschaftsarchit. Mathis Hurst

Lüneburg, 06.02.2025



**Ausnahmeantrag nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für
die Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) im Rahmen der Auf-
stellung des B-Plans Nr. 103/II „Bilmer Berg II“,
Hansestadt Lüneburg**

Inhalt

1	Einleitung	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Rechtliche Grundlage	1
1.3	Beschreibung der Planung in Bezug auf den Eintritt des Verbotstatbestands	3
2	Erläuterung des Eintritts des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG der Wasserfledermaus	4
3	Vorkommen und natürliche Verbreitung der Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>) sowie Beschreibung des Erhaltungszustands der Populationen in der biogeografischen Region	5
4	Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG sowie § 45 Abs. 7 Nr. 5 Satz 2 BNatSchG	7
4.1	Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses	7
4.2	Prüfung zumutbarer Alternativen	8
5	Maßnahmen zur Verhinderung der Verschlechterung des Erhaltungszustands einer Art (FCS-Maßnahmen)	11
6	Entwicklung des Erhaltungszustands der Wasserfledermaus nach Umsetzung der Planung	12
7	Fazit	12
8	Quellen	13
8.1	Literatur	13
8.2	Karten, GIS-Daten	14
8.3	Gesetze, Richtlinien und Verordnungen	14

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Ausschnitt aus dem B-Plan 103/II im Bereich der Apfelallee	3
Abb. 2:	Ausschnitt aus Plan 1 des Grünordnerischen Fachbeitrags zum B-Plan 103/II im Bereich der Apfelallee (EGL 2025b)	4
Abb. 3:	Verbreitung der Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>) in Niedersachsen (NLWKN 2022)	6
Abb. 4:	Lage der biogeographischen Region (NLWKN 2013), unmaßstäblich	7
Abb. 5:	Lichtausschlussräume (gelbe Linien), Ausschnitt aus Plan 1 des Grünordnerischen Fachbeitrags, Vorentwurfsstand: Juli 2024, unmaßstäblich (EGL 2024a)	9
Abb. 6:	Angedachte Planung des Stillgewässers für die Wasserfledermaus am Ohegraben, unmaßstäblich Ausschnitt aus Plan 1 des Grünordnerischen	

Ausnahmeantrag nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für die Wasserfedermaus im Rahmen der Aufstellung des B-Plans Nr. 103/II „Bilmer Berg II“, Hansestadt Lüneburg

Fachbeitrags, Vorentwurfsstand: November 2024, unmaßstäblich (EGL
2024b) 11

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Hansestadt Lüneburg plant die Ausweisung von Gewerbeflächen östlich angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet „Bilmer Berg“ (B-Plan Nr. 103/I) im Osten der Hansestadt.

Mit der Planung wird das Ziel verfolgt, das vorhandene Gewerbegebiet Bilmer Berg bis zur geplanten Autobahntrasse (A 39) *„zu entwickeln und hochwertige Gewerbeflächen für wirtschaftliche Entwicklung bereitzustellen. Durch die Planung soll die Wirtschaft durch die Schaffung neuer Gewerbeflächen gefördert werden, um lokalen Betrieben sowie überregionalen Unternehmen eine nachhaltige Wachstums- und Entwicklungsperspektive zu bieten. Vorrangig soll der steigende Flächenbedarf an Gewerbeflächen für lokale Betriebe gedeckt werden. Aufgrund der strategischen Lage entlang der geplanten Autobahn sind diese Flächen jedoch auch für überregionale Gewerbetreibende attraktiv“* (s. Begründung zum B-Plan, S. 4). Der Auslegungsbeschluss des B-Plans wurde am 27.01.2025 gefasst.

Im Rahmen der Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (s. Umweltbericht zum B-Plan, EGL 2025a) wurde festgestellt, dass mit der Umsetzung des B-Plans bzw. der Nutzung des geplanten Gewerbegebiets der Eintritt des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgrund erheblicher Störungen der Wasserfledermaus durch Lichtimmissionen entlang der Apfelallee nicht ausgeschlossen ist. Entlang der Apfelallee verläuft eine bedeutende Flugroute der Wasserfledermaus (s. Kap. 2). Da artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) nach hinreichender Prüfung nicht möglich sind (EGL 2025a) wird eine Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für den B-Plan hiermit beantragt.

Die artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung kann von der Unteren Naturschutzbehörde (UNB), soweit bestimmte Voraussetzungen gegeben sind, im Einzelfall erteilt werden. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Zudem müssen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses der Planung vorliegen, um die Ausnahme zuzulassen (§ 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG). Die Prüfung dieser Ausnahmeveraussetzungen erfolgt in der vorliegenden Unterlage.

1.2 Rechtliche Grundlage

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbot) ist es verboten,

1. *„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde im Einzelfall gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG Ausnahmen zulassen:

- „1. *zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art“.*

Darüber hinaus ist zu beachten, dass gemäß § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG eine Ausnahme nur gelassen werden darf,

*„wenn **zumutbare Alternativen** nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten“.*

Im Falle des Eintritts eines Verbotstatbestands ist eine Ausnahme somit nach § 45 Abs. 7 BNatSchG einzuholen. Diese darf nur:

- aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses zugelassen werden und
- wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

1.3 Beschreibung der Planung in Bezug auf den Eintritt des Verbotstatbestands

Für die Nutzung des geplanten Gewerbegebiets ist eine Beleuchtung der Straßen und Gewerbeflächen notwendig (s. div. DIN zur Beleuchtung von Straßen und Arbeitsstätten, vgl. <https://www.licht.de/de/lichtplanung/normen-und-vorschriften/normen/page>).

Die Gehölzbestände (Wallhecken) entlang der Apfelallee bleiben mit Ausnahme einer Querung im Zuge der Planstraße A erhalten bzw. werden erweitert (s. Abb. 1 und Abb. 2). Im Querungsbereich wird die Planstraße A in der Erschließungsplanung auf das unbedingt notwendige Maß reduziert bzw. die Straße an dieser Stelle verengt, d. h. der (einseitig) geplante straßenbegleitende Fußweg, westlich wird unmittelbar an die Straße gelegt. Auf der östlichen Seite der Querung der Apfelallee wird die straßenbegleitende Versickerungsmulde, so geplant, dass auch hier der Eingriff in den Baumbestand so gering wie möglich ist. Zum Schutz der Fledermausroute werden im o. g. Querungsbereich keine Straßenlaternen aufgestellt, sondern erst nach dem Kreuzungsbereich (s. Abb. 2). Die Beleuchtung des gesamten Gewerbegebiets wird durch Festsetzungen zur Vermeidung von Lichtimmissionen reduziert (s. textliche Festsetzungen).

Die Planung sieht die Nutzung der Flächen jeweils nördlich und südlich der Flugroute entlang der Apfelallee als Gewerbeflächen vor (s. Abb. 1). Hier muss teilweise auch in der Nachtzeit mit einer Beleuchtung der Außenbereiche (z. B. Parkplätze) sowie der Innenbereiche gerechnet werden, wodurch Lichtimmissionen im Bereich der geschützten Wallhecken nicht ausgeschlossen sind.

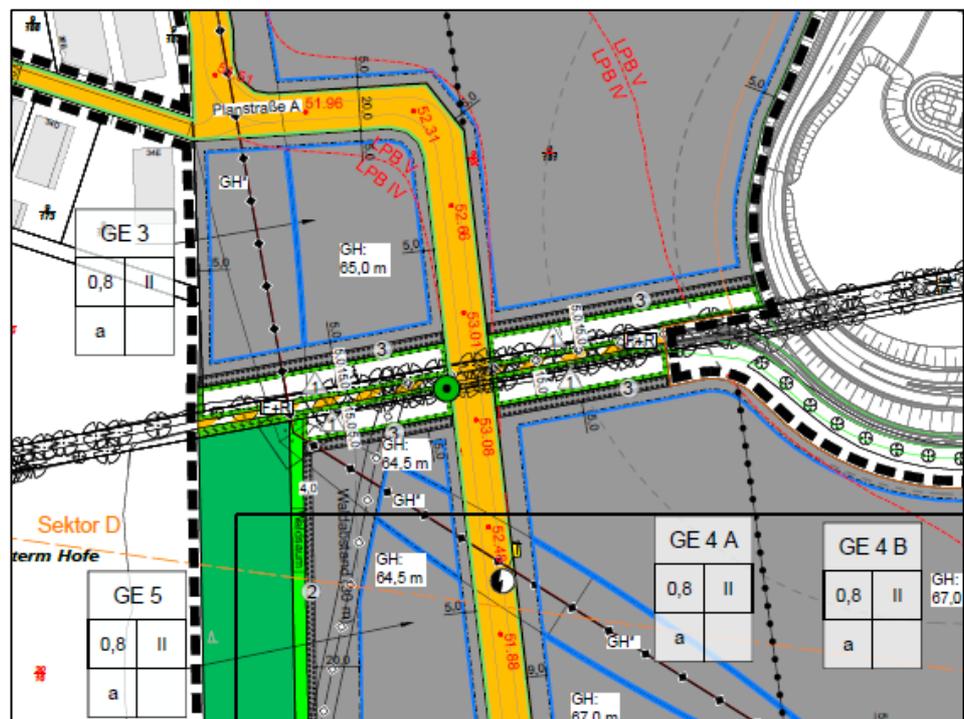


Abb. 1: Ausschnitt aus dem B-Plan 103/II im Bereich der Apfelallee

Ausnahmeantrag nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für die Wasserfledermaus im Rahmen der Aufstellung des B-Plans Nr. 103/II „Bilmer Berg II“, Hansestadt Lüneburg
Kap. 2 Erläuterung des Eintritts des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG der Wasserfledermaus

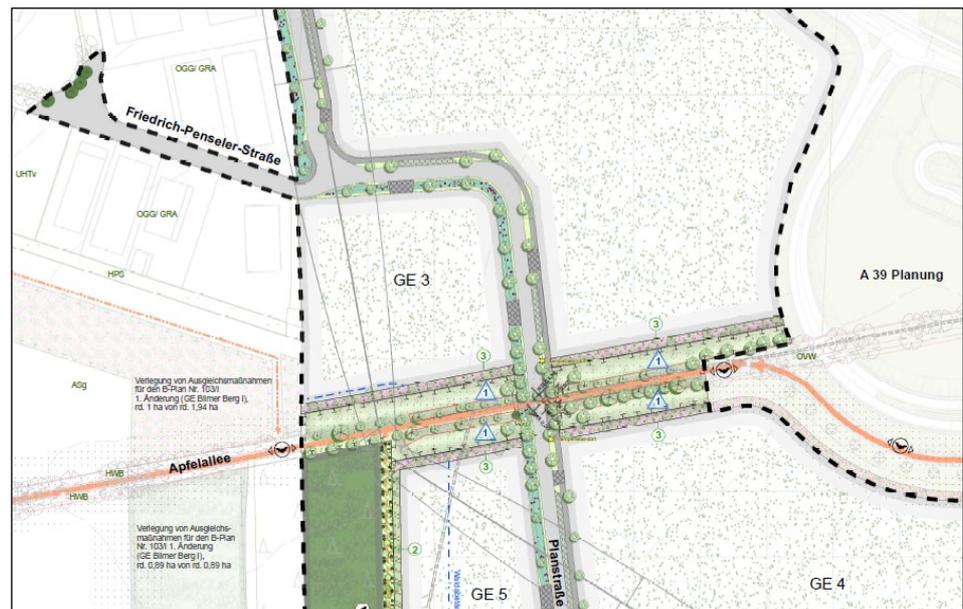


Abb. 2: Ausschnitt aus Plan 1 des Grünordnerischen Fachbeitrags zum B-Plan 103/II im Bereich der Apfelallee (EGL 2025b)

2 Erläuterung des Eintritts des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG der Wasserfledermaus

Im Rahmen der Fledermauskartierung zum geplanten B-Plan wurde festgestellt, dass den baumbestandenene Wegeverbindungen Apfelallee und Zur Ohe als Flugstraßen (Flugrouten) und Jagdgebieten für verschiedenen Fledermausarten eine sehr hohe Bedeutung zukommt (MANTHEY 2023). Bereits im Rahmen der Fledermauskartierungen zum Neubau der A 39 (BIOLAGU 2017) wurde entlang der Apfelallee eine maßgebliche bzw. bedeutende Flugroute für die Arten: Zwerg- und Wasserfledermaus sowie den Großen Abendsegler festgestellt.

Störungen durch Lichtimmissionen können zur Aufgabe von Flugrouten sowie zum Verlassen von (Wochenstuben-) Quartieren führen (vgl. VOIGT et al. 2019 in EGL 2025a). Da die Wasserfledermaus als sehr Lichtempfindlich gilt, sowohl gegenüber stationärem Licht als auch gegenüber beweglichem Licht (vgl. VOIGT et al. 2019, ARGE FLEDERMÄUSE UND VERKEHR 2014, BACH et al. 2004 in EGL 2025a), ist „eine Aufgabe dieser Flugroute der Wasserfledermaus nicht auszuschließen. Wochenstubenquartiere der Wasserfledermaus befinden sich oft in Baumhöhlen (vorzugsweise in Laubwäldern und Parks) sowie auch in engen Spalten auf Dachböden, hinter Fensterläden und in Mauerspalt (NLWKN 2010). Potenzielle Quartiere sind daher innerhalb des Untersuchungsgebiets in den Altbaumbeständen in Hagen sowie entlang der Apfelallee zu erwarten (vgl. BIOLAGU 2011). Beim Flug vom Quartier zum Jagdgebiet werden i. d. R. feste Flugwege eingehalten. Die Jagdgebiete (Gewässer) liegen meist nur 2-5 km vom Quartier entfernt (NLWKN 2010). Artenschutzrechtlich sind Jagdhabitats und Flugrouten (Wanderwege) nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nur dann relevant, wenn sich die Störung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Art verschlechternd

auswirkend kann. Die lokale Population der Wasserfledermaus ist im Raum Hagen, voraussichtlich in den alten Eichenbaumbeständen, zu erwarten. Von dort fliegen sie entlang der Apfelallee in Richtung Elbe-Seitenkanal, wo ihr Jagdgebiet ist (vgl. BIOLAGU 2011). Von einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Wasserfledermaus ist auszugehen, wenn eine Reduzierung der Habitatqualitäten durch den Verlust oder die Beeinträchtigung von geeigneten Jagdhabitaten der Art sowie eine Verringerung des Quartiersangebots durch eine Reduktion von Höhlenbäumen eintreten (vgl. NLWKN 2010). Der Verlust von Flugstraßen, die eine Vernetzungsfunktion zwischen Wochenstubenquartieren und Jagdhabitaten (Gewässerstrukturen) haben, kann bei einem Mangel an geeigneten Ausweichgewässern zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen. Geeignete Jagdgewässer sind im Umfeld von Hagen nicht vorhanden.“ ...„Vor diesem Hintergrund ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Wasserfledermaus durch die Gewerbegebietsplanung nicht auszuschließen“(EGL 2025a, S. 81 und 82).

Der Eintritt des Verbotstatbestands der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG in Bezug auf die Wasserfledermaus kann mit dem Betrieb des Gewerbegebiets aufgrund von Lichtimmissionen, mit denen eine Beeinträchtigung der Flugroute der Wasserfledermaus einhergeht, eintreten (vgl. EGL 2025a).

3 **Vorkommen und natürliche Verbreitung der Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) sowie Beschreibung des Erhaltungszustands der Populationen in der biogeografischen Region**

Zur Einordnung der Art werden einführend grundsätzliche Hinweise zur Biologie sowie zum Schutzstatus der Art gegeben. Die Angaben sind den Vollzugshinweisen (NLWKN 2010) sowie einschlägiger Fachliteratur entnommen:

- **Schutzstatus:** streng geschützt aufgrund Anhang IV der FFH-Richtlinie
- **Gefährdung:** RL D: ungefährdet (MEINIG et al. 2020), RL Nds. 1993: 3 – gefährdet, nach neueren Erkenntnissen in Niedersachsen vermutlich ungefährdet (NLWKN 2010).
- **Lebensraumsprüche:** eng an größere Wasserflächen gebunden, jagt überwiegend über offenen Wasserflächen sowie entlang von bewachsenen Ufern von Fließ- und Stillgewässern (NLWKN 2010, LANUV 2019).
- **Verbreitung und Vorkommen im Landkreis Lüneburg sowie in Niedersachsen** (s. Abb. 3): nahezu in ganz Niedersachsen verbreitet, Verbreitungsschwerpunkt im Flachland: in Wäldern und Parkanlagen mit Baumhöhlenangebot (NLWKN 2022, NLWKN 2010).
- **Erhaltungszustand** (atlantische Region): günstig (FV, favourable), Gesamttrend: stabil (BFN 2019), Deutschland: günstig (u)/ Niedersachsen: u (günstig); für die atlantische Region Niedersachsens: Erhaltungszustand: gut (NLWKN 2010).

Ausnahmeantrag nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für die Wasserfledermaus im Rahmen der Aufstellung des B-Plans Nr. 103/II „Bilmer Berg II“, Hansestadt Lüneburg
 Kap. 3 Vorkommen und natürliche Verbreitung der Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) sowie Beschreibung des Erhaltungszustands der Populationen in der biogeographischen Region

Die Wasserfledermaus kommt regelmäßig in Niedersachsen vor. Im südlichen Niedersachsen im Bereich des Weserberglandes, und des Harzes sowie im Umkreis von Hannover war die Art im Zeitraum von 2007-2022 mit einer vergleichsweise flächigen Verbreitung nachweisbar (s. Abb. 3, NLWKN 2022). Aber auch im Bereich der Hansestadt Lüneburg wurde die Art in dem o. g. Zeitraum nachgewiesen (ebd.).

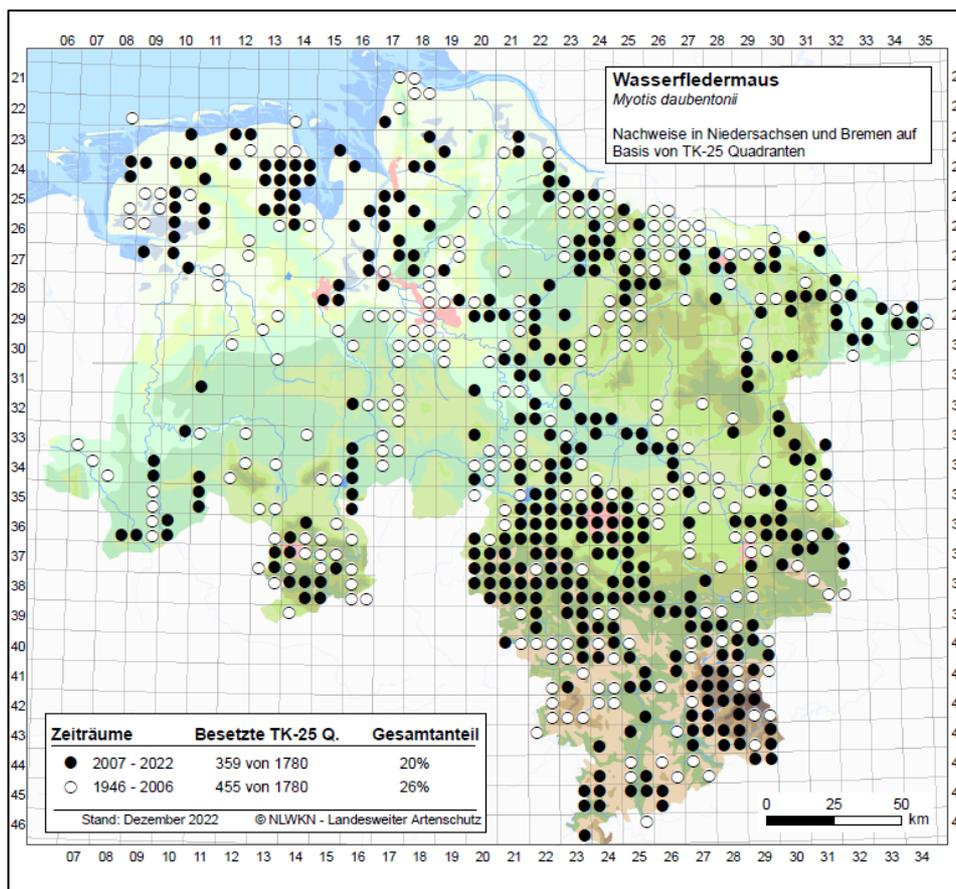


Abb. 3: Verbreitung der Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) in Niedersachsen (NLWKN 2022)

In der atlantischen biogeographischen Region, in welcher sich die Hansestadt Lüneburg befindet (s. Abb. 4), ist der Erhaltungszustand der Art im FFH-Bericht 2019 (BFN 2019) sowie nach NLWKN (2010) als günstig bzw. gut eingestuft worden. Nach Aussage der UNB ist die Art derzeit im Landkreis Lüneburg auf Grundlage der bekannten und beobachteten Quartierstandorten im **gesamten Landkreis als flächig verbreitet anzusehen mit stellenweisen hohen Nachweiszahlen** (mündl. Mitteilung, Hr. Pape, UNB, LK LG vom 05.12.2024). Es ist daher auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Informationen von einem guten Erhaltungszustand der Art in der Region auszugehen.

Ausnahmeantrag nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für die Wasserfledermaus im Rahmen der Aufstellung des B-Plans Nr. 103/II „Bilmer Berg II“, Hansestadt Lüneburg
 Kap. 4 Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG sowie § 45 Abs. 7 Nr. 5 Satz 2 BNatSchG



Abb. 4: Lage der biogeographischen Region (NLWKN 2013), unmaßstäblich

4 Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG sowie § 45 Abs. 7 Nr. 5 Satz 2 BNatSchG

4.1 Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses liegen vor, wenn ein durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleitetes staatliches Handeln die Planung rechtfertigen (vgl. FRENZ & MÜGGENROTH 2021, Rn. 25 sowie OVG Münster, Urteil vom 6. November 2019, Az. 8 C 10240/18, Rn. 193; BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2009, Az. 4 C 12.07, Rn. 15; BVerwG, Urteil vom 27. Januar 2000, Az. 4 C 2.99, Rn. 38 f.). Überwiegend sind die öffentlichen Interessen, die in der Abwägung mit dem besonderem Artenschutzrecht vorgehen (vgl. FRENZ & MÜGGENROTH 2021, Rn. 26).

Die Planung ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses wirtschaftlicher Art notwendig. Mit dem B-Plan wird der rechtliche Rahmen geschaffen, um wirtschaftliche Zielsetzungen mit städtebaulichen und ökologischen Zielen zu verbinden. Die geordnete Entwicklung soll sowohl wirtschaftlichen Anforderungen als auch den Prinzipien einer nachhaltigen Stadtentwicklung genügen (s. B-Plan, Begründung - Teil 1). Das Gewerbegebiet Bilmer Berg ist gemäß Ziffer 2.1 22 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2003 in der Fassung der

1. Änderung 2010 von regionaler bzw. überregionaler Bedeutung. Dieser Standort ist daher zu sichern und zu entwickeln. Der Entwurf, des in Neuaufstellung befindlichen RROP, stellt das Plangebiet als Vorbehaltsgebiet „Industrielle Anlagen und Gewerbe“ dar. Die Gewerbegebietsentwicklung wird sich positiv auf den Arbeitsmarkt und die regionale Wirtschaftsstruktur auswirken. Das RROP hebt im aktuellen 2. Entwurf nochmals die Bedeutung des Standorts Lüneburg als bedeutender Arbeitsort und damit Wirtschaftsstandort hervorhebt. Dort heißt es: *„Es sind die räumlichen Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass die Wirtschaftskraft des Landkreises nachhaltig gestärkt und weiterentwickelt wird mit dem Ziel, den Landesdurchschnitt zu übertreffen. Dabei soll das Beschäftigungsniveau erhöht werden und die Arbeitslosenquote unter dem Landesdurchschnitt liegen. Dies soll erreicht werden durch intensive Bestandspflege und Weiterentwicklung der gewerblichen Wirtschaft, des Handwerks und insbesondere des Dienstleistungsbereiches einschließlich des Handels sowie die Ansiedlung neuer und Erweiterung vorhandener Betriebe, insbesondere im produzierenden Gewerbe und den unternehmensbezogenen Dienstleistungen sowie dem Handwerk. Eine besondere Bedeutung kommt der Bereitstellung von Ausbildungsplätzen zu (...)“*. Bereits in der 1. Änderung des RROP heißt es: *„Von überregionaler oder regionaler Bedeutung sind die Industrie- und Gewerbegebiete im Osten (Bilmer Berg) und Norden (Goseburg/ Zeltberg) Lüneburgs und Flächen im näheren Einzugsbereich“*.

Insofern sind die Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses durch die bereits in der Regionalplanung vorgesehenen Formulierung der Sicherung des Wirtschaftsstandortes Lüneburg zu sehen, die nun auf der Ebene der Bauleitplanung im Sinne der Aufstellung der entsprechenden 45. Änderung des Flächennutzungsplans sowie der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 103 Bilmer Berg II folgerichtig fortgesetzt werden.

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die Planung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich ist.

4.2 Prüfung zumutbarer Alternativen

Im Rahmen des Planungsprozesses sind verschiedene Lösungen zur Vermeidung der Verschlechterung der lokalen Population der Wasserfledermaus im Hagener Raum und somit der Eintritt des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geprüft worden. Diese Alternativen werden im Folgenden kurz aufgeführt und hinsichtlich ihrer Eignung bewertet:

1. Vermeidung von Lichtimmissionen im Bereich der Flugrouten an der Apfelallee bzw. am Weg Zur Ohe durch sogn. Lichtausschlussräume im Straßenraum, im Querungsbereich sowie in den Gewerbeflächen
 - Festsetzung von Bereichen entlang der Flugrouten, die innerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse von März – September, vollständig unbeleuchtet sind; dazu sollte auf den GE-Flächen entlang der Maßnahmenflächen an der Apfelallee und dem Weg Zur Ohe nördlich und südlich ein 20 m Streifen zum Ausschluss von Beleuchtung

als V_{CEF} -Maßnahmen festgesetzt werden (vgl. Abb. 5, gelbe Linien). Die Festsetzung sollte innerhalb der GE-Flächen dazu führen, dass in den sog. Lichtausschlussräumen keinerlei Beleuchtung stattfindet.

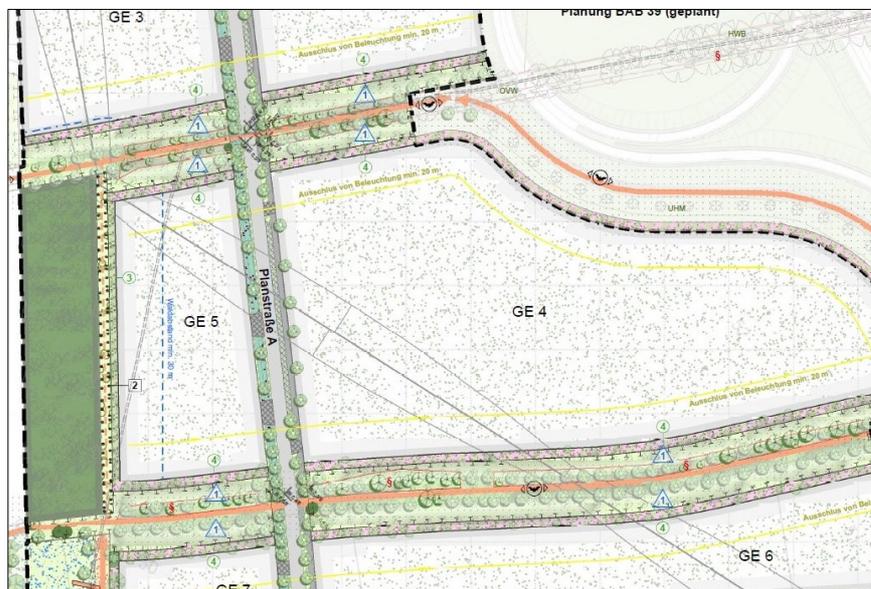


Abb. 5: Lichtausschlussräume (gelbe Linien), Ausschnitt aus Plan 1 des Grünordnerischen Fachbeitrags, Vorentwurfsstand: Juli 2024, unmaßstäblich (EGL 2024a)

- **Fazit:** Eine Mindestbeleuchtung des Straßenraums im Kreuzungsbereich der Apfelallee sowie der Gewerbefläche ist aus Gründen der Verkehrssicherung sowie der Sicherheit der Arbeitsstätten zwingend erforderlich. Ein Ausschluss einer Beleuchtung auf den privaten Grundstücksflächen hat sich als nicht umsetzbar erwiesen, da dies eine unverhältnismäßige Einschränkung privaten Eigentums bedeutet hätte. Darüber hinaus wäre die Nutzbarkeit der Gewerbeflächen in starkem Maße eingeschränkt worden, welches dem Ziel der Planung entgegensteht. Zudem hätte die Maßnahme auf der Ebene der Kontrolle der zeitlichen Beschränkung zu einem erheblichen behördlichen Aufwand geführt. Vor diesem Hintergrund kann diese Alternative nach umfassender Prüfung nicht zum Tragen kommen.
2. Schaffung eines für die Wasserfledermaus geeigneten Jagdgewässers westlich des Geltungsbereichs des B-Plans
 - Hintergrund: Die Anlage und Einbindung eines Ersatzgewässers als Ausweichhabitat für die Wasserfledermaus sollte zu einer Verbesserung des Erhaltungszustands der lokalen Population in Hagen führen, so dass eine Nutzung der Flugroute nicht mit mehr zwangsläufig erforderlich ist (A_{CEF} -Maßnahme); der Eintritt des Verbotstatbestands wäre damit vermieden worden.

- Hierzu war sowohl eine entsprechende Gestaltung des Stillgewässers mit Zu- und Abfluss über den Ohegraben, als auch die Anbindung und Erweiterung der vorhandenen Leitstruktur vorgesehen. Geeignete Gewässerstrukturen mit entsprechender Anbindung führen zu einer Stabilisierung und Stärkung/ Förderung der Population der Wasserfledermaus (vgl. NLWKN 2010/ LANUV 2019).
- Die Annahme eines Gewässers durch die Wasserfledermaus erfordert ein großes Gewässer (> 0,5 ha) mit vielfältiger Vegetation und einer gut ausgeprägten Flachwasserzone sowie unterschiedlichen Wassertiefen. Das Gewässer darf in Trockenperioden oder im Sommer nicht vollständig austrocknen, d. h. es muss auch in niederschlagsarmen Zeiten eine relativ große Wasseroberfläche (von >0,3 ha) aufweisen.
- Vor diesem Hintergrund wurde am Ohegraben ein entsprechendes Gewässer geplant; 6.900 m², tiefste Stelle: 1,50 m (vgl. Abb. 6).
- Um einen dauerhaften Wasserstand innerhalb des anzulegenden Gewässers zu gewährleisten, müsste das Gewässer in Trockenzeiten mit Wasser befüllt werden. Eine Grundwasserentnahme wurde von Seiten der Unteren Wasserbehörde der Hansestadt Lüneburg nicht in Aussicht gestellt (s. Protokoll 08.11.24). Andere Möglichkeiten einen dauerhaften Wasserstand im Teich zu gewährleisten bspw. durch das Zurückhalten von Niederschlagswasser bzw. Auffangen in Zisternen im zukünftigen Gewerbegebiet wurden geprüft. Aufgrund der erforderlichen, großen Wassermengen ist dies allerdings technisch nicht möglich bzw. nicht zumutbar.
- **Fazit:** Die Anlage eines für die Wasserfledermaus als Jagdhabitat geeigneten Ersatzgewässers mit einem dauerhaften Wasserstand ist nicht möglich. Diese Alternative kann nicht zum Tragen kommen.

Ausnahmeantrag nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für die Wasserfledermaus im Rahmen der Aufstellung des B-Plans Nr. 103/II „Bilmer Berg II“, Hansestadt Lüneburg
Kap. 5 Maßnahmen zur Verhinderung der Verschlechterung des Erhaltungszustands einer Art (FCS-Maßnahmen)

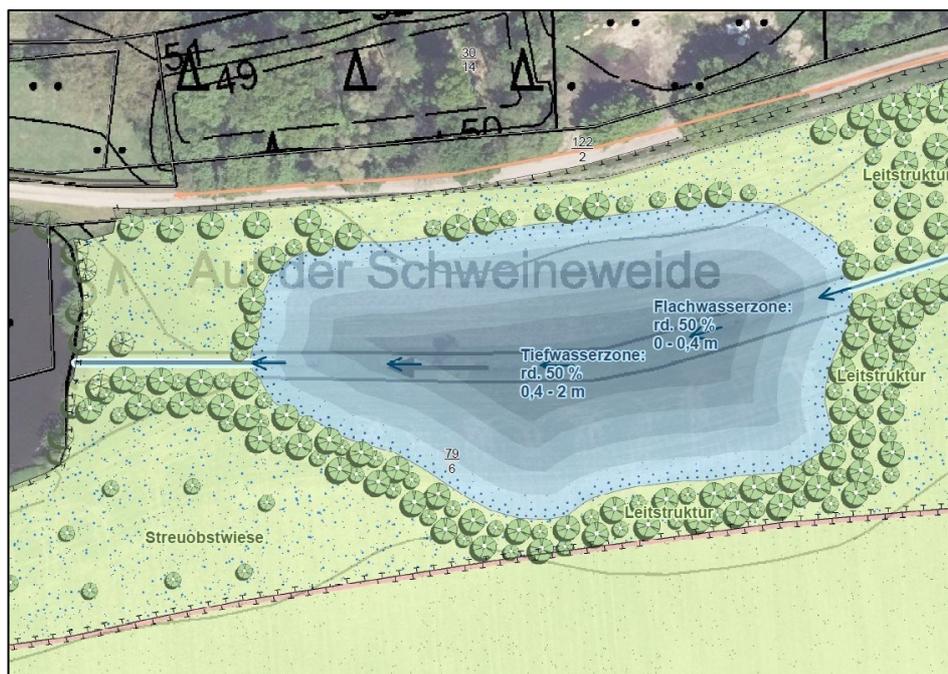


Abb. 6: Angedachte Planung des Stillgewässers für die Wasserfledermaus am Ohegraben, unmaßstäblich Ausschnitt aus Plan 1 des Grünordnerischen Fachbeitrags, Vorentwurfstand: November 2024, unmaßstäblich (EGL 2024b)

5

Maßnahmen zur Verhinderung der Verschlechterung des Erhaltungszustands einer Art (FCS-Maßnahmen¹)

FCS-Maßnahmen sind Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der geschützten Arten (EU-KOM 2007). Die Begrifflichkeit FCS-Maßnahme hat die EU-Kommission in ihrem Auslegungsleitfaden zur FFH-Richtlinie eingeführt (ebd.). FCS-Maßnahmen beziehen sich auf den Erhaltungszustand der Population einer Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet. Der Begriff „natürliches Verbreitungsgebiet“ umreißt dabei grob die räumlichen Grenzen, innerhalb derer die Art vorkommt (EU KOM 2007, S. 11) und bezieht sich i.d.R. auf die jeweilige **biogeografische Region**.

Aufgrund der weiten Verbreitung der Wasserfledermaus in der atlantischen Region Niedersachsens und des entsprechend günstigen Erhaltungszustands (BFN 2019, NLWKN 2010) sind Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands nicht erforderlich. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population der Wasserfledermaus in der Region Lüneburg ist durch die Planung nicht zu erwarten (s. Kap. 6).

¹ FCS = artenschutzrechtliche kompensatorische Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands (favourable conservation status)

6 **Entwicklung des Erhaltungszustands der Wasserfledermaus nach Umsetzung der Planung**

Nach Umsetzung und Inbetriebnahme des Gewerbegebiets ist davon auszugehen, dass die vorhandene lokale Population der Wasserfledermaus im Bereich Hagen aufgrund der Störungen durch Lichtimmissionen in Richtung Osten vergrämt wird. Es ist zu erwarten, dass sich die betroffenen Individuen im Bereich des Waldgebiets Bilmer Strauch neue Individuengemeinschaften suchen und neue bzw. andere Wochenstubenquartiere beziehen werden. Auch wenn die lokale Population im Raum Hagen voraussichtlich aufgegeben wird, wird sich der Erhaltungszustand der Populationen der Wasserfledermaus im Raum Lüneburg dadurch nicht verschlechtern. Dies ist vor dem Hintergrund des nahegelegenen, großflächigen Waldgebiets Bilmer Strauch und des Elbe-Seitenkanals, der als Jagdhabitat von hoher Bedeutung ist, sowie der stabilen Population der Wasserfledermaus in der biogeografischen Region zu sehen.

7 **Fazit**

Die zu prüfenden Ausnahmenvoraussetzungen für die Erteilung der Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für die erhebliche Störung der lokalen Population der Wasserfledermaus in Hagen sind gegeben. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Population der Wasserfledermaus in der biogeografischen Region durch die Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population sind aufgrund der Verbreitung der Art im Lüneburger Raum nicht zu erwarten. Es bestehen keine zumutbaren Alternativen, um die Störung der lokalen Population zu vermeiden. Für die Planung liegen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vor.

Die Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG kann erteilt werden, da die rechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

8 Quellen

8.1 Literatur

BIOLAGU (2011): Erläuterungsbericht Fledermauserfassung 2009/ 10 zum Neubau der A 39-2. Neubau der A 39 Lüneburg - Wolfsburg mit nds. Teil der B 190n Abschnitt 2 östlich Lüneburg (B 216) – Bad Bevensen. Auftraggeber: Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Lüneburg (NLStBV – GB LG).

BFN (2019): BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: Ergebnisse nationaler FFH-Bericht 2019, Erhaltungszustände und Gesamttrends der Arten in der atlantischen biogeografischen Region. <https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019>. (Zugriff: 24.01.2025)

EGL (2025a): ENTWICKLUNG UND GESTALTUNG VON LANDSCHAFT GMBH: Umweltbericht zum B-Plan Nr. 103/II „Gewerbegebiet Bilmer Berg II“, Hansestadt Lüneburg. Im Auftrag von WLH - GMBH. Stand: 10.01.2025. Lüneburg.

EU KOM (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. Stand: Endgültige Fassung, Februar 2007. Brüssel.

FRENZ, W. & MÜGGENROTH, H.-J. (2021): BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz. Kommentar. 3. Auflage.

LANUV (2019): LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN: Planungsrelevante Arten. Artengruppen. Säugetiere. Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii* (Kuhl, 1817)). 6. Anlage / Optimierung von Gewässern (G1, G6, W1.1). Abgefragt über: https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/massn/6526#massn_6 (Zugriff: 12.07.2024)

MANTHEY, F. (2023): Erweiterung Gewerbegebiet Bilmer Berg II in Lüneburg. Erfassung Fledermäuse. Ellerbek.

NLWKN (2022): NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ: Fledermaus-Porträts. Wasserfledermaus. Nachweiskarte als PDF zum Download-Stand: Dezember 2022. Abgefragt über: <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/193152> (Zugriff: 16.12.2024)

NLWKN (2010): NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ: Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 12 S., unveröff.

8.2 Karten, GIS-Daten

EGL (2025b): ENTWICKLUNG UND GESTALTUNG VON LANDSCHAFT GMBH: Grünordnerischer Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 103/II „Gewerbegebiet Bilmer Berg II“, Hansestadt Lüneburg. Im Auftrag von WLH - GMBH. Stand: 10.01.2025. Lüneburg.

EGL (2024a): ENTWICKLUNG UND GESTALTUNG VON LANDSCHAFT GMBH: Grünordnerischer Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 103/II „Gewerbegebiet Bilmer Berg II“, Hansestadt Lüneburg. Im Auftrag von WLH - GMBH. Vorentwurfstand: Juli 2024 Lüneburg.

EGL (2024b): ENTWICKLUNG UND GESTALTUNG VON LANDSCHAFT GMBH: Grünordnerischer Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 103/II „Gewerbegebiet Bilmer Berg II“, Hansestadt Lüneburg. Im Auftrag von WLH - GMBH. Vorentwurfstand: November 2024 Lüneburg.

NLWKN (2013): NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ: Naturräumliche Regionen und Unterregionen in Niedersachsen. Datenbezug als shp-Datei. Abgefragt über: <https://inspire-geoportal.ec.europa.eu/srv/api/records/8041A42ECDA84A44AE0F34B525D2B743?language=all> (Zugriff: 16.12.2024)

8.3 Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz). Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. I 2024 Nr. 225).